

Bekanntgabe der Niederlegung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Vorbereitung der Sanierung des Altortes Winterhausen durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im „Ortskern Winterhausen“

Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Vorbereitung der Sanierung des Altortes Winterhausen durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im „Ortskern Winterhausen“ liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Hauptstraße 20, 97246 Eibelstadt, EG, Bauamt und im Rathaus des Marktes Winterhausen, 97246 Winterhausen gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktes Winterhausen zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

Eibelstadt, den 17.03.2026

Markt Winterhausen

Altortsanierung

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Vorbereitung der Sanierung des Altortes Winterhausen durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB im „Ortskern Winterhausen“

Der Markt Winterhausen beabsichtigt für das Gebiet „Ortskern Winterhausen“ ein Sanierungsgebiet festzulegen. Zur Vorbereitung der Sanierung hat die Gemeinde vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat des Marktes Winterhausen hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat des Marktes Winterhausen beschließt die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Ortskern Winterhausen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes gem. § 141 BauGB ist im Lageplan eingezeichnet, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen dazu dienen, „Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen“ (Zitat § 141 Abs. 1 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter und Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsgebiet zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.“

Auf die **Auskunftspflicht nach § 138 BauGB** wird hiermit ausdrücklich hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde“ (Zitat § 138 BauGB).



Umgriff Untersuchungsgebiet ohne Maßstab

MARKT WINTERHAUSEN, 17.03.2026

Luksch

Luksch

1. Bürgermeister

Bekanntgabe auf Internetseite veröffentlicht: _____

Bekanntgabe gelöscht: _____